

SATZUNG
der Ortsgemeinde Hammerstein
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 20.09.2022

Der Gemeinderat Hammerstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25) die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Gebühren gem. § 2 ff. erhoben:

§ 2
Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| (1) | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene: | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 250,00 € |
| | c) Reihendoppelgrab | 500,00 € |
| | d) Urnengrab | 200,00 € |
| | e) Urnendoppelgrab | 400,00 € |
| | f) Urnengrab im Urnengrabfeld | 2.000,00 € |
| (2) | Verlängerung des Nutzungsrechts | |
| | a) Für die zweite Belegung des Reihendoppelgrabes,
die die Ruhezeit übersteigt - pro Jahr - | 25,00 € |
| | b) Für die zweite Belegung des Urnendoppelgrabes,
die die Ruhezeit übersteigt - pro Jahr | 27,00 € |
| (3) | Urnenbeigabe in ein Reihengrab | 200,00 € |

§ 3

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| (1) | Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| | a) eine Einzelgrabstätte | 800,00 € |
| | b) eine Doppelgrabstätte | 1.600,00 € |
| | c) Grablänge + 0,50 cm | 1.000,00 € |
| | d) je weitere Grabstätte (Familiengrab), zuzüglich Gebühr für eine Doppelgrabstätte nach Nr. 1b) | 800,00 € |
| (2) | Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen, bei denen die Ruhefrist das Nutzungsrecht überschreitet, je Jahr für | |
| | a) eine Einzelgrabstätte | 120,00 € |
| | b) eine Doppelgrabstätte | 240,00 € |
| (3) | Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit | |
| | a) eine Einzelgrabstätte | 500,00 € |
| | b) eine Doppelgrabstätte | 1.000,00 € |
| | c) jede weitere Grabstätte (Familiengrab) | 500,00 € |

§ 4

Erwerb des Nutzungsrechtes für Ortsfremde

Erwerb des Nutzungsrecht für Ortsfremde, die ein besonderes Recht auf eine Bestattung nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene haben

- | | | |
|----|----------------------------------------|------------|
| a) | eine Einzelgrabstätte | 1.000,00 € |
| b) | eine Doppelgrabstätte | 2.000,00 € |
| c) | jede weitere Grabstätte (Familiengrab) | 1.000,00 € |
| d) | eine Urneneinzelgrabstätte | 600,00 € |
| e) | eine Urnendoppelgrabstätte | 1.200,00 € |

§ 5

Ausheben und Schließen der Gräber

Für Reihengräber und Wahlgräber

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 500,00 € |
| 2. Beisetzung im Reihendoppelgrab | 500,00 € |
| Urnenbeisetzung je Bestattung | 150,00 € |

§ 6 Umbettungen

Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

Die Gebühr für die Umbettung einer Urne beträgt 150,00 €

§ 7 Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

- (1) Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl.
 - a) bei einstelligen Reihen-, Wahl- u. Urnenreihengrabstätten 25,00 €
 - b) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten 30,00 €

§ 8 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b) Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (2) Gebührenschildner ist in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind nach Anforderung, innerhalb eines Monates, an die Verbandsgemeindekasse Bad Hönningen zu zahlen.

§10 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29.06.2021 außer Kraft

Ausgefertigt:

Hammerstein, den 20.09.2022
ORTSGEMEINDE HAMMERSTEIN

Jörg Jungbluth
Ortsbürgermeister